



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2003 Nr. 19 Veröffentlichungsdatum: 07.04.2003

Seite: 457

Investitionsprogramm 2003 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen

II.

Investitionsprogramm 2003 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie v. 7.4.2003 - III B 1 - 5750.02 -

Nach § 20 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NRW - vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.September 2002

(GV. NRW. S. 485), wird für das Jahr 2003 folgendes Investitionsprogramm aufgestellt und veröffentlicht:

1

Zur Finanzierung stehen folgende Mittel zur Verfügung:

1.1

Ausgabemittel 473.822.300 €

1.2

Verpflichtungsermächtigung 255.646.000 €

729.468.300 €

2

Die unter 1. genannten Mittel werden wie folgt verplant:

2.1

Weiterfinanzierung der vor 2003 begonnenen Krankenhausbaumaßnahmen

- Ausgabemittel -

168.638.500 €

2.21

Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau)

einschließlich der Erstausstattung

mit den für den Krankenhausbetrieb

im Rahmen seiner Aufgabenstellung

nach dem Feststellungsbescheid not-

wendigen Anlagegütern

(§ 21 Abs. 1 Nr. 1 KHG NRW)

- Anlage A -

231.788.000 €

2.22

Bewilligung sonstiger dringender

Maßnahmen außerhalb des Investi-

tionsprogramms 2003

(§ 21 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KHG NRW)

- Anlage B -

Mio. €

zusammen 2.21 und 2.22

231.788.000 €

2.23

Bewilligung von Maßnahmen nach

§ 21 Abs. 1 KHG NRW im Rahmen des

Mittelkontingents der Bezirksre-

gierungen -- Mio. €

2.3

Förderrahmenerhöhungen (Mehr-

kostenbewilligungen bei Bau-

maßnahmen der Investitions-

programme bis einschließlich

2002) 23.858.000 €

2.4

Für die pauschale Förderung

(§§ 25 und 26 KHG NRW)

- Anlage C -

305.183.800 €

729.468.300 €

3

Sofern bei den Förderrahmenerhöhungen (Nr. 2.3) Haushaltsmittel nicht in Anspruch genommen werden, wird das Fördervolumen (Nrn. 2.21 und 2.22 zusammen) bzw. das Mittelkontingent (Nr. 2.23) um diesen Betrag erhöht.

4

Diese Bekanntmachung ist keine Genehmigung zum Baubeginn. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem KHG NRW entsteht nach § 20 Satz 4 KHG NRW mit der schriftlichen Bewilligung der Fördermittel, mit der auch die Aufnahme der in der Anlage A genannten Vorhaben in das Investitionsprogramm 2003 verbunden ist.

Anlage A

Anlage C

- MBI. NRW. 2003 S. 457

Anlagen

Anlage 1 (Anlage1)

URL zur Anlage [Anlage1]